

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

### **Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz – KindRVerbG)**

#### **A. Zielsetzung**

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz soll in einigen Bereichen fortentwickelt werden, um auch dort das Ziel einer wirklichen Reform zu erreichen. Dazu sollen Rechte und Rechtsstellung der Kinder gestärkt und im Erbrecht verbliebene Ungleichbehandlungen zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern beseitigt werden.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf schlägt dazu Folgendes vor:

- Die Mutter und deren Ehemann dürfen zur Anfechtung der Vaterschaft nicht berechtigt sein, wenn das Kind mit ihrer Einwilligung durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden ist. Das auf diese Weise gezeugte Kind soll eine rechtlich gesicherte Position erhalten.
- Die Einbenennung eines Kindes durch einen leiblichen Elternteil und einen Stiefelternteil wird auch bei gemeinsamer Sorge der leiblichen Eltern zugelassen.
- Gewaltanwendung darf im Verhältnis von Eltern zu ihren Kindern schlechthin kein Erziehungsmittel sein. Der völlige Verzicht auf Körperstrafen in der Erziehung ist erforderlich, um der Gewaltanwendung schon von Kindheit an jegliche Legitimation zu nehmen.
- Für Stiefeltern ist ein sog. kleines Sorgerecht für Kinder ihres Ehegatten zu schaffen.
- Auch die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder sind in erbrechtlicher Hinsicht den ehelichen Kindern gleichzustellen, soweit dies bisher nicht der Fall ist.
- Es wird klargestellt, dass die Dynamisierung von Alttiteln im vereinfachten Beschlussverfahren auch dann möglich ist, wenn der Unterhaltsbetrag ohne Berücksichtigung anzurechnenden Kindergeldes über das 1,5-fache des jeweiligen Regelbetrages hinausgeht.

**C. Alternativen**

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Zustandes.

**D. Kosten**

Die vorgesehenen Regelungen führen nicht zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte und haben keine Auswirkungen auf das Preisniveau.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
022 (131) – 400 07 – Ki 7/99

Berlin, den 11. November 1999

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz – KindRVerbG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

**Gerhard Schröder**

**Gesetzentwurf des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

## Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz – KindRVerBG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1600 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Eine Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter ist ausgeschlossen, wenn beide in die Zeugung durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt haben.“
2. In § 1618 Satz 1 werden nach dem Wort „allein“ die Wörter „oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil“ eingefügt.
3. § 1631 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Körperstrafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“
4. Nach § 1687a wird folgender § 1687b eingefügt:
 

„§ 1687b

Ist der sorgeberechtigte Elternteil wieder verheiratet, hat sein Ehegatte im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung des Kindes.“

### Artikel 2

#### Änderung des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder

Artikel 12 § 10 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969

(BGBl. I S. 1243), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

### Artikel 3

#### Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 235 § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

### Artikel 4

#### Änderung des Kindesunterhaltsgesetzes

In Artikel 5 § 3 Abs. 2 des Kindesunterhaltsgesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „die §§ 642 und 645 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 642“ ersetzt.

### Artikel 5

#### Inkrafttreten

Die Artikel 1 und 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 und 3 treten am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I. Ziel des Entwurfs

Mit dem am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Kind-schaftsrechtsreformgesetz sind in vielen Bereichen im Interesse von Kindern und Eltern befriedigende Lösun-gen erreicht worden. Hervorzuheben ist die entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erreichte Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kin-dern, die im Verfahrensrecht vollständig und im materi-ellen Recht bis auf einen Teilbereich im Erbrecht nahezu gelungen ist. Nach wie vor stellt das Kindschaftsrecht in einigen sensiblen Bereichen eine Regelung der Rechte an Kindern dar, während die Rechte von Kindern nur als Reflex erscheinen. Ziel des Entwurfs ist es, ausgehend von dem in Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes gewähr-leisteten Persönlichkeitsrecht des Kindes dessen eigene Rechtsstellung nicht nur zum Ausgangspunkt, sondern zum Inhalt gesetzlicher Einzelregelungen zu machen.

#### II. Derzeitige Rechtslage

1. Im Abstammungsrecht ist gemäß § 1592 Nr. 1 und 2 BGB Vater eines Kindes der Mann, der zum Zeit-punkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheira-tet ist oder die Vaterschaft anerkannt hat. Dies gilt auch, wenn das Kind mit Einwilligung der Mutter und dieses Mannes durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden ist. Der Mann und die Mutter können aber in diesem Fall die Vaterschaft anfechten mit dem Ergebnis, dass das Kind den Vater und auf dessen Vaterschaft beruhende Unterhalts- und Erbsprüche verliert. Dieses Ergeb-nis ist mit dem Wohl des Kindes nicht vereinbar.
2. Nach § 1618 Satz 1 BGB können nur der für ein Kind allein sorgeberechtigte Elternteil und der Stiefeltern-teil diesem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Ehenamen erteilen. Diese Ein-benennung ist somit bei gemeinsamer Sorge der leib-lichen Eltern ausgeschlossen, obwohl ein praktisches Bedürfnis hierfür besteht und überzeugende Gründe für den Ausschluss nicht ersichtlich sind.
3. Auch nach der Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB sind Körperstrafen als Erziehungsmittel nicht schlechthin unzulässig. Es ist aber seit langem be-kannt und durch neuere Forschungen belegt, dass die allgemein beklagte Gewalttätigkeit von Kindern und Jugendlichen mit darauf zurückzuführen ist, dass die-se Kinder im Familienkreise Opfer von Gewalt waren.
4. Nach geltender Rechtslage können Stiefeltern-teile zu Kindern ihres Ehegatten erst nach Scheidung dieser Ehe durch Einräumung eines Umgangsrechts bzw. nach Beendigung der elterlichen Sorge des bis dahin sorgeberechtigten Elternteils durch eine sog. Verblei-

bensregelung in rechtliche Beziehungen treten. Hin-gegen gibt es für die Zeit des Bestehens der neuen Ehe für den Stiefeltern-teil auch in Angelegenheiten des täglichen Lebens keine rechtliche Befugnis, für ein Kind des anderen Elternteils tätig zu werden. Die-se Rechtslage entspricht weder den tatsächlichen Ver-hältnissen noch den Bedürfnissen solcher Stieffamili-en.

5. Durch das Erbrechtsgleichstellungsgesetz sind nun-mehr Kinder nach ihrem Vater erbberechtigt, unab-hängig davon, ob sie in oder außerhalb einer Ehe ge-boren sind. Ausgeschlossen von dieser Rechtsanglei-chung bleiben aber die vor dem 1. Juli 1949 gebore-nen nichtehelichen Kinder, die aufgrund des Nicht-ehelichengesetzes von 1969 keine Erbberechtigung nach ihrem Vater hatten. Von dieser fortbestehenden Ungleichbehandlung sind auch die in den neuen Län-dern vor dem Stichtag geborenen Kinder dann be-troffen, wenn im Hinblick auf den gewöhnlichen Auf-enthalt ihres Vaters am 2. Oktober 1990 ein fiktives DDR-Erbstatut nicht zur Anwendung kommt. Diese fortbestehende Differenzierung einerseits zwischen dem alten Bundesgebiet und dem Beitrittsgebiet, aber auch innerhalb des Beitrittsgebiets ist für vor dem Stichtag geborene nichteheliche Kinder unter Beach-tung des Gleichheitsgrundsatzes nicht zu begründen.
6. Artikel 5 § 3 Abs. 1 KindUG ermöglicht die Dynamis-ierung von Alttiteln in einem vereinfachten gericht-lichen Beschlussverfahren. Hierfür wird u. a. § 645 Abs. 1 ZPO für entsprechend anwendbar erklärt. In der gerichtlichen Praxis herrscht inzwischen die Mei-nung vor, die dort genannte Betragsgrenze beziehe sich auch auf die umzustellenden Altitel. Damit sind Titel über Kindesunterhalt, deren Betrag das 1,5-fache des jeweils maßgeblichen Regelbetrages überschreit-et, von der Dynamisierung in diesem Verfahren aus-genommen, ohne dass hierfür zwingende Gründe er-sichtlich wären. Hierdurch werden die betroffenen Gläubiger von Kindesunterhalt, aber auch die Justiz durch zusätzliche unnötige Klageverfahren belastet.

#### III. Grundzüge des Entwurfs

1. Der Vorschlag des Bundesrates zum Ausschluss des Anfechtungsrechts in konsensualer heterologer Inse-mination wird aufgegriffen. Eine Anfechtung der Vaterschaft soll für die Mutter und für den kraft Be-stehens der Ehe oder Anerkennung als Vater gelten-den Mann ausgeschlossen werden. Von Paaren, die im Einvernehmen miteinander in die künstliche Übertra-gung des Samens eines Fremden einwilligen, muss erwartet werden, dass sie zu der gemeinsam über-nommenen Verantwortung für das hierdurch gezeugte Kind auch nach der Geburt und unter veränderten Le-bensverhältnissen stehen.

2. Das Recht zur Einbenennung wird auch auf den Elternteil erstreckt, der gemeinsam mit dem anderen Elternteil sorgeberechtigt ist.
3. Der Vorschlag des Bundesrates zur gewaltfreien Erziehung ist Gegenstand des Entwurfs.
4. Für Stiefeltern soll ein sog. kleines Sorgerecht für Kinder ihres Ehegatten geschaffen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass Ehegatten von Elternteilen, bei denen sich deren Kind gewöhnlich aufhält, neben dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens erhalten.
5. Durch die Einbeziehung der vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder soll die erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder mit ehelichen Kindern in vollem Umfang hergestellt und insoweit auch die Rechtseinheit zwischen dem alten Bundesgebiet und dem Beitrittsgebiet erreicht werden.
6. Es wird klargestellt, dass für das vereinfachte Verfahren zur Dynamisierung von Alttiteln keine Betragsgrenze gilt.

#### IV. Kosten

Die im Entwurf vorgesehenen Einzelregelungen führen nicht zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte. Die vorgeschlagenen rechtlichen Verbesserungen zu Gunsten von Kindern führen in einigen Bereichen zu einer Verringerung bzw. Vereinfachung gerichtlicher Verfahren, im Übrigen jedenfalls nicht zu einer Vermehrung gerichtlicher Verfahren.

Die vorgeschlagenen Regelungen im Bereich des Familien- und Erbrechts haben gesamtwirtschaftlich betrachtet keine Auswirkungen auf das Preisniveau.

#### V. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Bürgerliches Recht).

Das Gesetz enthält keine Regelungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1

(Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

##### Zu Nummer 1

§ 1600 Abs. 2 schließt in Fällen konsensualer heterologer Insemination grundsätzlich eine Anfechtung durch den Mann und die Mutter des Kindes aus, wenn beide in diese Art der Zeugung eingewilligt haben. Der Ausschluss des Anfechtungsrechts für den Mann betrifft die Männer, die sonst nach § 1600 Abs. 1 zur Anfechtung berechtigt wären. Dies ist zunächst der Ehemann, aber

auch der Mann, der nicht mit der Mutter verheiratet ist, aber in diese Art der Zeugung eingewilligt und die Vaterschaft anerkannt hat. Letztere Fälle mögen zwar selten sein. Es muss aber sichergestellt sein, dass es für ehelich und nichtehelich geborene Kinder nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt.

Die Regelung ist erforderlich, um den auf diese Weise gezeugten Kindern eine Rechtsstellung im Verhältnis zu dem als ihren Vater geltenden Mann zu verschaffen und zu erhalten, wie sie angenommene minderjährige Kinder haben. Nur so können die dem Wohl der auf diese Weise gezeugten Kinder widersprechenden Konsequenzen vermieden werden, die nach erfolgreicher Anfechtung durch den Mann oder die Mutter zu einem Verlust der Unterhaltsansprüche und des Erbrechts, aber auch zum Verlust persönlicher Beziehungen dieser Kinder führen. Der Ausschluss des Anfechtungsrechts ist auch rechtsethisch erforderlich. Wenn sich Eheleute und nicht miteinander verheiratete Paare bewusst für die Zeugung eines Kindes durch künstliche Fremdsamenübertragung entscheiden, kann im Hinblick auf die Verantwortung der beteiligten Eltern für das auf diese Weise gezeugte Kind eine Aufkündigung der hierdurch rechtlich begründeten Vaterschaft durch nachträgliche Anfechtung nicht zugelassen werden.

Dem Anfechtungsausschluss als isolierte Rechtsfolge einer konsensualen heterologen Insemination steht nicht entgegen, dass die Zulässigkeit der heterologen Insemination und auch sonstige zivilrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der künstlichen Befruchtung beim Menschen bisher nicht umfassend geklärt und gesetzlich geregelt sind. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass auf diesem Wege gezeugte Kinder vorhanden sind, die in rechtlicher und sozialer Hinsicht des Schutzes bedürfen.

##### Zu Nummer 2

Nach der geltenden Fassung des § 1618 Satz 1 BGB können der für ein unverheiratetes Kind alleinsorgeberechtigte Elternteil und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Ehenamen erteilen. Damit ist diese im KindRG geregelte Einbenennung des Kindes dann ausgeschlossen, wenn den Eltern das Sorgerecht gemeinsam zusteht. Eine ausdrückliche Begründung hierfür lässt sich den Gesetzesmotiven nicht entnehmen. Möglicherweise lag die gesetzgeberische Vorstellung zugrunde, dass bei Ausübung der gemeinsamen Sorge ein Elternteil kaum bereit sein werde, einer Einbenennung des Kindes durch den anderen Ehegatten und den Stiefelternteil zuzustimmen.

Aus der gerichtlichen Praxis wird aber berichtet, dass nicht nur vereinzelt derartige Anträge mit Einwilligung des anderen Elternteils gestellt werden. Selbst wenn die Einbenennung zum Wohl des Kindes erforderlich ist, könnte sie nur dann verwirklicht werden, wenn zuvor das alleinige Sorgerecht dem zur Einbenennung befugten Elternteil übertragen wird. Es erscheint aber als unerwünschtes Ergebnis, wenn die im Übrigen an der weiteren Ausübung der gemeinsamen Sorge interessierten Eltern zu einer entsprechenden Anrufung des Familien-

gerichts nur deshalb gehalten sind, um ihnen eine einvernehmlich gewünschte und in dessen Wohl liegende Änderung des Namens des Kindes zu ermöglichen, nachdem diese Einbenennung bislang die alleinige Sorge des hierzu befugten Elternteils voraussetzt.

### Zu Nummer 3

§ 1631 Abs. 2 will zur Verbesserung der Rechte von Kindern und zur bestmöglichen Förderung des Kindeswohls in der Erziehung einen völligen Verzicht auf Körperstrafen erreichen, um der Gewaltanwendung schon von Kindheit an jegliche Legitimation zu nehmen.

In Satz 1 wird der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung bestimmt. Er macht unzweifelhaft deutlich, dass in einer am Grundgesetz orientierten Erziehung kein Raum für die Anwendung von Gewalt sein darf.

In Satz 2 wird der auch in der Neufassung von § 1631 Abs. 2 weiterhin enthaltene Begriff „Misshandlung“, der in strafrechtlichen Bestimmungen enthalten ist, bewusst vermieden. Unter einer Misshandlung verstehen juristische Laien eher einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die körperliche Integrität. Die in der Erziehung unzulässigen Maßnahmen werden mit den Formulierungen „Körperstrafen“ und „seelische Verletzungen“ klarer und für den Laien verständlicher umschrieben. Ergänzend wird die Unzulässigkeit anderer entwürdigender Maßnahmen aufgeführt, um die Selbstachtung und das Ehrgefühl von Kindern vor Verletzungen umfassend zu schützen und ihre ungestörte psychische und seelische Entwicklung zu fördern.

### Zu Nummer 4

§ 1687b betrifft Ehegatten von Elternteilen, die allein Inhaber der elterlichen Sorge sind. In diesen Fällen ist zu erwarten, dass von den Ehegatten dieser neuen Verbindung einschließlich der bereits vorhandenen Kinder eine neue Familie gebildet werden soll. Der Stiefelternteil soll im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens erhalten.

Durch die vorgesehene Regelung soll im Interesse der in der Familie lebenden, aus früheren Verbindungen stammenden Kinder der neue Familienverband auch rechtlich gestärkt und die tatsächlich auch von Stiefeltern übernommene Betreuung und Verantwortung für die Kinder ihres Ehegatten rechtlich abgesichert und anerkannt werden. Die Möglichkeit einer Bevollmächtigung durch den Inhaber der elterlichen Sorge trägt den tatsächlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen von Stiefelternfamilien nicht hinreichend Rechnung.

### Zu Artikel 2

(Änderung des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder)

Durch die Aufhebung des Artikels 12 § 10 Abs. 2 des Nichtehechengesetzes vom 19. August 1969 soll die vollständige erbrechtliche Gleichstellung auch der vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder er-

reicht werden. Das deutsche Recht würde dadurch auf europäischen Stand gebracht, so dass das europäische Übereinkommen über die Rechtsstellung nichtehelicher Kinder vom 15. Oktober 1975 vorbehaltlos gezeichnet werden kann.

Der Bundesrat hat die Aufhebung der o.a. Vorschrift bereits in vorausgegangenen Gesetzgebungsverfahren zum Erbrechtsgleichstellungsgesetz verlangt [vgl. Ziffer 2 der Stellungnahme zum Entwurf eines Erbrechtsgleichstellungsgesetzes – BR-Drucksache 891/95 (Beschluss) –, die Anrufung des Vermittlungsausschusses – BR-Drucksache 709/97 (Beschluss) – und die Einlegung des Einspruchs – BR-Drucksache 919/97 (Beschluss)]. Der Bundesrat hielt es für dringend geboten, auch die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder in erbrechtlicher Hinsicht den nichtehelichen Kindern gleichzustellen. Dabei waren für ihn folgende Überlegungen maßgeblich:

Das Nichtehechengesetz hatte die nichtehelichen Kinder, die bei seinem In-Kraft-Treten bereits das 21. Lebensjahr vollendet hatten, von der erbrechtlichen Neuregelung ausgenommen; ihnen ist bis heute jegliche Erbberechtigung nach ihrem Vater versagt geblieben. Für die Aufrechterhaltung dieses Rechtszustandes gibt es keinen hinreichenden Grund. Die Beibehaltung der Stichtagsregelung lässt sich keineswegs auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 44, 1 stützen. Das Gericht hat die gesetzgeberische Entscheidung von 1969 gerade nicht als zwingend oder auch nur als naheliegend bezeichnet. Es hat vielmehr eine Reihe von Argumenten für die zeitliche Differenzierung als nicht tragfähig angesehen, hat dem Gesetzgeber allerdings einen breiten Spielraum zugebilligt und ist schließlich zu dem Ergebnis gekommen, dass dieser Spielraum „noch nicht“ überschritten sei. Ob die seinerzeitige gesetzgeberische Entscheidung rechtspolitischen Bedenken begegnet, hat das Gericht ausdrücklich offen gelassen.

Die heute notwendige neue Bewertung erfordert die volle erbrechtliche Gleichberechtigung der vor dem Stichtag Geborenen. Sie müssten sich sonst erneut und in einem Zeitpunkt, in dem die volle erbrechtliche Gleichbehandlung nichtehelicher Kinder verwirklicht werden soll, diskriminiert fühlen.

Der Umstand, dass vor dem Stichtag die Möglichkeiten einer verlässlichen Vaterschaftsfeststellung sehr viel geringer waren als heute, hat demgegenüber kein Gewicht.

Die volle Gleichbehandlung der Altfälle ist auch deshalb erforderlich, um in diesem Punkt die Rechtseinheit zwischen dem alten Bundesgebiet und dem Beitrittsgebiet herzustellen. In der ehemaligen DDR waren auch die vor dem Stichtag Geborenen seit dem 1. Januar 1976 voll erberechtigt, denn die völlige Gleichstellung galt dort bereits seit diesem Tage gemäß den §§ 365 bis 367 des Zivilgesetzbuchs der DDR und § 15 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 2, 37 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch der DDR. Insofern gilt gemäß Artikel 235 § 1 Abs. 2 EGBGB für Fälle, in denen ein fiktives DDR-Erbstatut gegeben ist,

die Stichtagsregelung nicht. Diese Rechtsungleichheit muss nicht nur aus allgemeinen Erwägungen der innerdeutschen Rechtseinheit beseitigt werden, sondern wegen der gänzlichen Zufälligkeit der gegenwärtigen Differenzierung: Hielte man an ihr fest, so würde die Beteiligung eines vor dem Stichtag geborenen nichtehelichen Kindes am Nachlass noch auf lange Zeit davon abhängen, wo der Vater am 2. Oktober 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Die Beseitigung der Stichtagsregelung ist im Interesse der vor dem Stichtag Geborenen notwendig. Sie ist für die Väter und sonstigen Angehörigen auch zumutbar. Wenn die volle Gleichbehandlung auch für die vor dem Stichtag Geborenen zu Pflichtteilsansprüchen führt, so ist das auch dann keine unangemessene Belastung, wenn die Beteiligten mit solchen Ansprüchen bislang nicht gerechnet haben. Das Interesse der von der Stichtagsregelung Betroffenen an voller Gleichbehandlung überwiegt vor dem Interesse der übrigen Beteiligten an der Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

Diese Erwägungen sind nach wie vor zutreffend.

### **Zu Artikel 3**

(Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu Artikel 2. Die Regelung in Artikel 235 § 1 Abs. 2 EGBGB i.d.F. des Erbrechtsgleichstellungsgesetzes wird durch den Wegfall der Stichtagsregelung gemäß Artikel 2 gegenstandslos. Die Anwendung des jeweils geltenden Erbrechts ist durch die Übergangsvorschrift in Artikel 224 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB sichergestellt.

### **Zu Artikel 4**

(Änderung des Kindesunterhaltsgesetzes)

Artikel 5 § 3 Abs. 1 KindUG ermöglicht die Dynamisierung von Alttiteln in einem vereinfachten gerichtlichen Beschlussverfahren. Urteile, Beschlüsse und andere Schuldtitel im Sinne des § 794 ZPO, in denen Unterhalt für ein minderjähriges Kind als Betrag tituliert ist, können auf Antrag mit Wirkung für die Zukunft dahin abgeändert werden, dass die Unterhaltsrente in Prozentsätzen der jeweils maßgebenden Regelbeträge nach den §§ 1 und 2 der Regelbetrag-Verordnung festgesetzt wird.

Für das hierbei zu beachtende Verfahren werden ausgewählte Vorschriften der ZPO für entsprechend anwendbar erklärt, darunter auch § 645 Abs. 1 ZPO.

Diese Verweisung wird in der Praxis nicht nur vereinzelt dahingehend verstanden, dass nur solche Alttitel in diesem Verfahren umgestellt werden können, deren ausgewiesener Unterhaltsbetrag ohne Berücksichtigung anzurechnenden Kindergeldes nicht über das 1,5-fache des jeweils maßgeblichen Regelbetrages hinausgeht (vgl. z.B. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29. Juni 1999 – 6 UF 84/99 und 6 UF 88/99). Eine derartige Auslegung ist aber nicht zwingend und übergeht die Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Die genannte Verweisung in Artikel 5 § 3 Abs. 2 hatte bereits der Regierungsentwurf zum KindUG vorgesehen, bevor in den Beratungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages § 645 Abs. 1 ZPO dahingehend geändert wurde, dass in vereinfachten Verfahren nach dieser Vorschrift anstelle des „Regelunterhalts“ ein Unterhaltsanspruch bis zum 1,5-fachen des Regelbetrages geltend gemacht werden kann. Es sind aber keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit der unmittelbar die erstmalige Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren berührenden Änderung zugleich die Umstellung von Alttiteln einschränkend regeln wollte. Für eine derartige Beschränkung wäre überdies auch kein sachlich überzeugender Grund ersichtlich. Vielmehr bedeutet die oben zitierte Auslegung, dass das Kind als Gläubiger eines betragsmäßig titulierten Unterhaltsanspruchs oberhalb der in § 645 Abs. 1 ZPO genannten Grenze sein in § 1612a Abs. 1 BGB gewährleitetes Recht auf einen dynamisierten Unterhalt bei Verweigerung einer Neubekundung nur im Wege eines ordentlichen Klageverfahrens geltend machen kann, obwohl bereits ein Titel vorliegt. Dieses Ergebnis bedeutet eine unnötige Belastung sowohl für die Unterhaltsgläubiger als auch die Familiengerichtsbarkeit. Es lässt sich angesichts des in der Rechtsprechung vorherrschenden Meinungsstandes nur dadurch korrigieren, dass klarstellend die entsprechende Anwendbarkeit des § 645 Abs. 1 ZPO in Artikel 5 § 3 Abs. 2 KindUG ausgenommen wird.

### **Zu Artikel 5**

(In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten. Die Regelungen zum Kindschaftsrecht gemäß Artikel 1 und zum Kindesunterhaltsgesetz gemäß Artikel 4 treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Durch die Regelung in Satz 2 wird sichergestellt, dass die betroffenen Väter die Möglichkeit haben, sich in der Weise auf die neue Rechtslage einzustellen, dass sie noch vor dem In-Kraft-Treten eine letztwillige Verfügung treffen.

## Anlage 2

**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung begrüßt die Zielsetzung des Entwurfs, das Kindschaftsrecht in weiteren wichtigen Bereichen fortzuentwickeln: Sie teilt die Auffassung, dass die Rechtsstellung der Kinder gestärkt werden sollte.

Die Koalitionsfraktionen haben im Juni dieses Jahres den Entwurf eines Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung (Drucksache 14/1247) vorgelegt. Das Bundesministerium der Justiz hat im September vergangenen Jahres ein Forschungsvorhaben mit dem Thema „Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen der Reform des Kindschaftsrechts“ in Auftrag gegeben. Erste Zwischenergebnisse werden im Frühjahr 2000 vorliegen. Nach Eingang der Zwischenergebnisse wird die Bundesregierung ihre Vorschläge zur Weiterentwicklung des neuen Kindschaftsrechts vorlegen.

**Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1600 Abs. 2 BGB – neu)**

Der Vorschlag, die Anfechtung der Vaterschaft bei künstlicher Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten auszuschließen, wenn der Mann und die Mutter in die Samenspende eingewilligt haben, wird begrüßt. Zum Schutz der Kinder, die durch Samenspende gezeugt wurden, muss ausgeschlossen werden, dass Männer, die in die künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt haben, sich von der damit übernommenen Verantwortung im Wege der Anfechtung wieder lossagen können.

Näherer Erörterung bedarf aus der Sicht der Bundesregierung allerdings noch die Frage, ob nicht die Wirksamkeit der Einwilligung – wie im Gesetzesantrag der Länder Sachsen-Anhalt und Hamburg (BR-Drucksache 369/99) vorgesehen – an eine notarielle Beurkundung der Einwilligungserklärung geknüpft werden sollte. Damit würde der weitreichenden Bedeutung der Einwilligung Rechnung getragen sowie Beweisschwierigkeiten vorgebeugt.

Ferner sollte § 1600 Abs. 2 BGB-E so formuliert werden, dass sichergestellt ist, dass eine Anfechtung der Vaterschaft mit der Begründung, das Kind stamme in Wahrheit nicht aus der künstlichen Befruchtung, weiterhin möglich ist.

**Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1618 Satz 1 BGB)**

Der Vorschlag, das Recht der Einbenennung gemäß § 1618 BGB auch auf den Elternteil zu erstrecken, der gemeinsam mit dem anderen Elternteil sorgeberechtigt ist, wird im Grundsatz begrüßt. Allerdings ist die Frage der Einbenennung bei gemeinsamer Sorge nur ein Teilausschnitt aus den offenen Fragen im (bürgerlich- und öffentlichrechtlichen) Namensrecht. So ergibt sich in Fällen der Einbenennung z.B. auch ein Problem, wenn sich der sorgeberechtigte Elternteil von dem Stiefeltern-

teil scheiden lässt und seinen bis zur Eheschließung geführten Namen wieder annimmt. Das Kind führt dann einen anderen Namen als der sorgeberechtigte Elternteil, bei dem es lebt. Hier wäre zu überlegen, ob nicht die bürgerlichrechtliche Möglichkeit einer „Rückbenennung“ des Kindes geschaffen werden sollte.

Darüber hinaus steht noch eine Angleichung der Voraussetzungen nach dem Namensänderungsgesetz („wichtiger Grund“ in § 3 Abs. 1 Namensänderungsgesetz) und den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. § 1618 Satz 4 BGB: „erforderlich“) an.

In redaktioneller Hinsicht ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass die Einbenennung des Kindes nach dem vorgeschlagenen neuen Wortlaut auch in den Fällen in Betracht kommt, in denen der sorgeberechtigte Elternteil, bei dem das Kind sich nicht gewöhnlich aufhält, es in seine Familie einbenennen möchte. Das Erfordernis des Einverständnisses aller Beteiligten mit der Einbenennung hilft in den Fällen nicht weiter, in denen der andere sorgeberechtigte Elternteil zustimmen würde, z.B. weil es sich um einen besonders klangvollen oder bekannten Namen handelt. In diesen Fällen würde der hinter der Einbenennung stehende Gedanke der nach außen dokumentierten Integration des Kindes in die neue Stieffamilie nicht verwirklicht, weil sich das Kind überwiegend nicht in dieser Familie aufhielte.

**Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1631 Abs. 2 BGB)**

Mit dem von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung wird ebenfalls das Ziel verfolgt, einen völligen Verzicht auf Körperstrafen zu erreichen und deutlich zu machen, dass Gewalt kein geeignetes Erziehungsmittel ist.

Der Entwurf der Koalitionsfraktionen unterscheidet sich von dem vorliegenden Entwurf vor allem dadurch, dass er den Kindern ein „Recht“ auf gewaltfreie Erziehung einräumt und dass im Kinder- und Jugendhilferecht (§ 16 Aches Buch Sozialgesetzbuch) flankierend geregelt werden soll, dass Teil der Förderung der Erziehung in der Familie auch Angebote an Eltern zur Bewältigung von Konfliktsituationen ohne Gewalt sind.

**Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 1687 b BGB – neu)**

Der Vorschlag, Stiefeltern ein sog. kleines Sorgerecht für Kinder ihrer Ehegatten einzuräumen, wird begrüßt.

Der vorliegende Entwurf beschränkt allerdings die Mitentscheidungsbefugnis des Stiefelternanteils in Anlehnung an § 1687 Abs. 1 Satz 4 BGB auf „Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung“. Damit werden nur Fragen von innerfamiliärer Bedeutung erfasst, die für den Stiefelternanteil zumeist ohnehin keine Probleme verursachen. Um eine wesentliche Stärkung der Rechtsposition des

Stiefelternteils auch im Außenverhältnis zu erreichen, müsste man das kleine Sorgerecht entsprechend § 1687 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB auf die „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ erstrecken.

In redaktioneller Hinsicht sollte ferner die in § 1687b BGB-E vorgesehene Voraussetzung überprüft werden, dass der sorgeberechtigte Elternteil „wieder verheiratet“ ist. Nach diesem Wortlaut würde die Regelung nicht gelten, wenn das Kind aus einer nichtehelichen Beziehung stammt und der sorgeberechtigte Elternteil erstmals verheiratet ist.

**Zu den Artikeln 2 und 3** (Artikel 12 § 10 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder, Artikel 235 § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Die Vor- und Nachteile einer Regelung, die auch die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder erbrechtlich den ehelichen Kindern gleichstellt, sollten sorgfältig abgewogen werden. Insoweit ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift des Artikels 12 § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder als Übergangsregelung für Kinder geschaffen worden ist, die unter ganz anderen Rechtsverhältnissen aufgewachsen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorschrift als verfassungsmäßig erachtet (BVerfGE 44, 1).

Der Gesetzgeber hat sich zuletzt 1997 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Erbrechtsgleichstellungsgesetz gegen die erbrechtliche Gleichstellung der vor dem 1. Juli 1949 geborenen Kinder entschieden. Damit wurde ein starker Vertrauenstatbestand geschaffen. Eine erneute Entscheidung dieser Frage – nunmehr im Sinne der Initiative des Bundesrates – würde Erbberechtigungen für heute 50 Jahre und ältere „Kinder“ schaffen. Diese Erb- oder Pflichtteilsberechtigungen wären überwiegend von den (künftig) hinterbleibenden Ehefrauen der Väter nichtehelicher Kinder zu erfüllen, die aufgrund der wiederholten Entscheidungen des Gesetzgebers auf die Beibehaltung der bisherigen Regelung vertrauen durften und somit auch keine Veranlassung hatten, für eine solche Inanspruchnahme rechtzeitig finanzielle Vorsorge zu treffen.

**Zu Artikel 4** (Artikel 5 § 3 Abs. 2 des Kindesunterhaltsgesetzes)

Dem Vorschlag, im Gesetz klarzustellen, dass die Dynamisierung von Alttiteln über Kindesunterhalt im vereinfachten Beschlussverfahren auch dann möglich ist, wenn der Unterhaltsbetrag über das 1,5-fache des jeweiligen Regelbetrages hinausgeht, wird nicht entgegengetreten. Dies entspricht der schon bisher vom Bundesministerium der Justiz vertretenen Rechtsauffassung zu Artikel 5 § 3 Abs. 2 des Kindesunterhaltsgesetzes. Die vorgeschlagene Klarstellung erscheint mit Blick auf die bisherige Rechtsprechung sinnvoll.

